

# ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN UND BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

## A. Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen für Mieter

### I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen gelten für jede Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Stellplatzes im Parkhaus der Marktplatz Galerie Hamburg Bramfeld. Mit der Einfahrt ins Parkhaus und dem Abstellen eines PKW oder dem Abschluss eines Dauerstellplatzes über das Onlineportal der Firma Arivo, erkennt der Nutzer die nachfolgenden Bestimmungen zwischen der Firma MG Bramfeld Technical Management GmbH (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit: MGBT), diese vertreten durch die Bruhn Living Places Management GmbH, Oderfelder Str. 23 in 20149 Hamburg, Tel. +49 40 855 990 10, E-Mail parking@blp-management.de nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit: BLP), als Nutzungsnehmer bzw. Mieter (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit: NN oder Mieter) an. Es gelten die allgemeinen AGB der Firma Arivo zusammen mit diesen Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen, wobei diese Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen vorang vor den AGB's der Firma Arivo finden, insbesondere bei Abweichungen.

2. Haben MGBT und der Mieter individuelle Vertragsabreden getroffen (§ 305b BGB) oder die Gelung von Geschäftsbedingungen vereinbart, die spezielle Regelungen enthalten gehen diese den vorliegenden AEB ebenso vor.

### II. Mietvertrag, Abschluss und Inhalt, Parkschein / Zugangsmedien

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in der Parkierungsanlage zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (Parken) gegen Zahlung der vereinbarten Miete. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage MGBT- oder BLP-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

2. Mit dem Einfahren in das Parkhaus und dem Abstellen eines PKW oder dem Abschluss eines Dauerstellplatzes über das Onlineportal der Firma Arivo kommt zwischen MGBT und dem Mieter ein Mietvertrag über einen Stellplatz für das Kraftfahrzeug (Kfz oder Fahrzeug) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

3. Mit der Einfahrt und dem Abstellen erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass sein Kennzeichen DSGVO – konform zur Ermittlung der Parkzeit und Berechnung des Parkentgeltes verarbeitet wird und das Bezahlen der Parkgebühren ausschließlich bargeldlos mit den ausgewiesenen Bezahlmethoden möglich ist. Daneben stimmt der Mieter zu, dass im Falle eines Parkverstoßes (nicht bezahlte Parkgebühren bei Verlassen des Parkhauses bzw. einer Missachtung der Einstellbedingungen) insbesondere sein Kennzeichen und bedarfsweise Material der Videoüberwachung zur Halterdatenermittlung sowie Beweissicherung verwendet werden und diese Daten DSGVO – konform auch an externe Dritte aus berechtigtem Interesse weitergeben werden, um die entsprechenden Straf- bzw. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

### III. Parkentgelt, Mietzeit, Zahlung, Vertragsstrafe, Öffnungszeiten

1. Der Mietzins (Parkentgelt) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (Mietzeit), und nach den bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preis, welcher an der Einfahrt der Parkierungsanlage sowie Aushängen angezeigt wird bzw. in einer Preisliste ausgewiesen wird. Ausnahmen gelten für Mieter, die einen Dauerstellplatz auf der Ebene 2 anmieten. Dauerstellplatzmieter ist es ausschließlich gestattet das Fahrzeug auf der Ebene P2 abzustellen. Sollte ein Dauerstellplatzmieter sein Fahrzeug auf der Ebene P1 abstellen, so wird der reguläre Parktarif zusätzlich zu dem vereinbarten Dauerstellplatzmietpreis berechnet und zwar stets zusätzlich für die Zeit, die der Dauermieter nicht auf der Ebene P2 sein Fahrzeug abstellt.

2. Das Parkentgelt ist vor Verlassen des Parkhauses an den Kassensäulen, Online bis 48 Stunden nach Ausfahrt oder aber unmittelbar vor Verlassen des Parkhauses an den Bezahläulen mit einem in der Parkierungsanlage zugelassenen Zahlungsmittel zu entrichten. Dauerparker zahlen ihr vereinbartes Parkentgelt ausschließlich online im Voraus. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

3. Sofern der Mieter sein Parkentgelt nicht gem. Ziffer 2 längstens bis 48 Stunden nach Ausfahrt zahlt, hat der Mieter an MGBT eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 35,00 zu bezahlen, weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wird die Vertragsstrafe angerechnet. Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit das Parkentgelt und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzensersatz. Mit der Verarbeitung der Daten im Falle eines Parkverstoßes hat MGBT einen Dienstleister beauftragt der die Eintreibung bzw. Verfolgung des ausstehenden Parkentgeltes und der Vertragsstrafe nebst etwaigen Schadensersatz beauftragt. Der Mieter erklärt sich hiermit nebst der Halterdatenermittlung ausdrücklich einverstanden.

4. Die Ausfahrt des Fahrzeugs ist nur während der Öffnungszeiten der jeweiligen Parkierungsanlage möglich, welche entweder vor Ort ausgehängt oder sonst bekannt gegeben sind.

### IV. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen. Andere Fahrzeuge, insbesondere Krafträder, dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist.

2. Fahrzeuge dürfen nur auf markierten Stellplätzen für die jeweilige Fahrzeugart und innerhalb der Stellplatzmarkierungen abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken in geschlossenen Parkierungsanlagen (Parkgaragen, Parkhäuser) ist nicht gestattet.

3. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken.

4. Auf Stellplätzen, die für Mieter mit besonderer Berechtigung (z. B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Mieter mit dieser Berechtigung parken.

5. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Ausweis, ist dieser (i) unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs (ii) so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass (iii) der Ausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und (iv) ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen. Andernfalls ist die Berechtigung vom Mieter auf Verlangen anderweitig nachzuweisen.

6. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

### 7. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet

- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie durch Hupen,
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden,
- der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
- die Vornahme von Reparatur-, Wartung- oder Pflegearbeiten an Fahrzeugen,
- die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeugs, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, wie z. B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen.

8. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des MGBT- bzw. BLP-Personals und deren Erfüllungshilfen zu befolgen und die sonstigen Benutzungsbestimmungen gemäß lit. B., die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort sowie die Bestimmungen der StVO, die in der Parkierungsanlage entsprechend gelten, zu beachten.

### V. Haftung von MGBT- Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet MGBT für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. MGBT haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.

2. MGBT haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MGBT nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls telefonisch zu kontaktierenden MGBT Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall in Textform (z. B. Schreiben, E-Mail, etc.) bei MGBT unter der in Ziffer I. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist, bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder MGBT den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

4. Vorstehende Ziffern 1. bis 3. gelten unabhängig davon, ob die Haftung von MGBT aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

### VI. Vertragsdauer – Höchsteinstelldauer – Kündigung – Räumung

1. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beginn des Vertrages (Höchsteinstelldauer), es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für MGBT ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. IV. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.

3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkentgelte zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist MGBT berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Zuvor fordert MGBT den Mieter oder – wenn dieser ihr nicht bekannt ist – den Halter des Fahrzeugs schriftlich mit angemessener Fristsetzung und unter Androhung der Räumung auf, das Fahrzeug zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls MGBT den Halter nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

4. Entfernt der Mieter sein Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit bzw. nach Ablauf der Höchsteinstelldauer nicht aus der Parkierungsanlage, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Fälligkeit der Nutzungsentschädigung richtet sich nach der Fälligkeit des Parkentgelts.

### VII. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von MGBT, mithin Hamburg, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

### B. Sonstige Benutzungsbestimmungen

Für alle Benutzer der Parkierungsanlage gelten die Benutzungsbestimmungen gemäß lit. A. Ziffer IV. 3. – 5. Außerdem ist in der Parkierungsanlage nicht gestattet:

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- der Aufenthalt von Personen, die nicht Mieter eines Stellplatzes oder berechtigte Nutzer eines abgestellten Fahrzeugs sind oder die über keine sonstige Aufenthaltsberechtigung von MGBT verfügen (unbefugte Personen);
- das Rauchen (in geschlossenen Parkierungsanlagen) und die Verwendung von Feuer;
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
- das Verteilen von Werbematerial;
- das Befahren mit Kfz über 2 t, mit landwirtschaftlichen Kfz und mit militärischen Kfz über 2 t.